

## **Richtlinien für Weiterbildung / Supervision / Fachtagungen die von der Landeskirche angestellten Seelsorgerinnen und Seelsorger**

---

### **1. Obligatorische Weiterbildung**

- **Diözesane Fortbildung im Rahmen der Pastorkonferenz (2,5 Tage)** ist für alle obligatorisch, auch für solche mit kleinem Pensum. Hier geht es neben den Inhalten um die notwendigen kollegialen Kontakte und Beziehungen.  
*Rückerstattung der Kosten: 100 %.*
- **Dekanatsweiterbildung (3,5)** ist für alle ordentlichen Dekanatsmitglieder obligatorisch, (das sind alle SeelsorgerInnen mit mind. 50%).  
*Rückerstattung der Kosten: 100 %.*
- **Diözesaner 4-Wochenkurs nach jeweils 10, 20, 30 Dienstjahren im Bistum:**  
*Rückerstattung der Kosten: 100 % bei 100% Anstellung. Bei kleinerem Arbeitspensum nach Vereinbarung mit dem Landeskirchenrat.*
- **Diözesaner Wochenkurs nach 15, 25, 35 Dienstjahren im Bistum:**  
*Rückerstattung der Kosten: 100 % bei 100% Anstellung. Bei kleinerem Arbeitspensum nach Vereinbarung mit dem Landeskirchenrat.*

Anm. 1: Die Rückerstattung erfolgt gegen Beleg direkt durch den Verwalter. Das Geld kann nicht wahlweise für andere Weiterbildungskurse eingesetzt werden. Alternativkurse können genehmigt werden, wenn ein obligatorisches Angebot vom Veranstalter abgesagt wird.

Anm. 2: Die o.g. Punkte gelten lt ABO für alle Seelsorger und Seelsorgerinnen. Wichtig ist die Teilnahme der Spezialsorge, um die Verbindung und Kommunikation zwischen Pfarrei- und Spezialsorge zu verankern.

Anm. 3: Wer am 4-Wochenkurs oder Wochenkurs teilnimmt, kann im gleichen Jahr keine fachspezifischen Weiterbildungen vornehmen.

### **2. Fachspezifische Weiterbildung**

Für die Spezialsorge ist darüber hinaus eine fachspezifische Weiterbildung notwendig. Die zuständigen Kommissionen entscheiden über Anträge der Stelleninhaber/innen unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Pro Jahr und pro Person: maximal Fr. 1000,-
- Pro Jahr und bei 100% Anstellung: 5 Arbeitstage  
(Bei Teilzeitanstellungen: proportional zu Stellenprozenten)

Der jährliche finanzielle Betrag kann in Absprache mit der Kommission über 2 Jahre kumuliert werden. Die für Weiterbildung zur Verfügung gestellten Arbeitstage können nicht kumuliert werden.

### **3. Zusätzliche Ausbildung**

Kurse und Nachdiplomstudien, die Kompetenz in anderen Berufsfeldern eröffnen und als weitere Ausbildung einzuschätzen sind, brauchen eine Sondergenehmigung durch den Landeskirchenrat auf Antrag der zuständigen Kommissionen. Der Landeskirchenrat behält sich in diesen Fällen vor, einen Vertrag zu machen, in dem eine zeitliche Verpflichtung zur Weiterarbeit festgehalten wird und im Falle einer vorzeitigen Kündigung eine Pflicht zur Kostenrückerstattung festgelegt wird.

### **4. Supervision und Coaching (einzeln/Team)**

Die zuständigen Kommissionen legen dem Landeskirchenrat begründete Anträge vor.

### **5. Fachtagungen / Berufsverbände**

Die Mitarbeit gehört zum Berufsalltag: Bereicherung der eigenen Arbeit und Solidarität mit Berufskollegen und -kolleginnen. Spesen werden in der Regel vergütet. Die zuständigen Kommissionen haben darauf zu achten, dass die Balance gewahrt bleibt zwischen der Arbeit an der eigenen Stelle und einem überregionalem Engagement.

**Diese Richtlinien gelten rückwirkend ab 1. Januar 2002**

Die Delegierten des Landeskirchentates in den Kommissionen sind für die Beachtung dieser Richtlinien verantwortlich

Der Landeskirchenrat